

BVGer C-6340/2017 vom 28. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6340_2017

FR: TAF C-6340/2017 du 28 septembre 2018

IT: TAF C-6340/2017 del 28 settembre 2018

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden 1 und 2 sind durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert sind. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 wurden rechtsgültig bevollmächtigt.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG) eingereicht, weshalb darauf grundsätzlich einzutreten ist (vgl. aber hiernach E. 3.1 ff.).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereich der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles

grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes, hier des Einspracheentscheids vom 6. Oktober 2017, eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 m. H.), sind die Bestimmungen des AHVG, der AHVV (SR 831.101), des ATSG sowie der ATSV (SR 830.11) anwendbar, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 127 V 467 E. 1).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin 1 ist schweizerisch-ungarische Staatsbürgerin und hat Wohnsitz in Ungarn. Deshalb sind vorliegend die folgenden Erlasse zu beachten: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681), sein Anhang II, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 1408/71) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 574/72; vgl. Art. 153a AHVG). Diese sind am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR: 0.831.109.268.1) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11) abgelöst worden (nachfolgend: Verordnung [EG] Nr. 883/2004 und Verordnung [EG] Nr. 987/2009; AS 2012 2345). Soweit das FZA keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, erfolgt mangels einer einschlägigen gemeinschafts- beziehungsweise abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung des Leistungsanspruchs nach schweizerischem Recht.

E. 2.4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2; 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Die Parteien tragen im Sozialversicherungsverfahren in der Regel insofern eine objektive Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b; 115 V 133 E. 8a). Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss im Übrigen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (vgl. Art. 28 Abs. 2 ATSG).

E. 2.5

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen). Der Sozialversicherungsträger als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (BGer 8C_494/2013

vom 22. April 2014 E. 5.4.1).

E. 3

Vorliegend ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Altersrenten von A. A._____ und B. A._____ selig für den Zeitraum von Januar 2014 bis April 2016 plafoniert hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 35 Abs. 1 AHVG beträgt die Summe der beiden Renten eines Ehepaares maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben (Bst. a). Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde (Art. 35 Abs. 2 AHVG).

E. 3.2

Gemäss der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2014 resp. 2017) unterliegen bei Ehegatten, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben, die Ehe jedoch noch nicht geschieden wurde, die beiden Einzelrenten nicht der Plafonierung (Rz. 5510). Der gemeinsame Haushalt der Ehegatten gilt als aufgehoben, wenn im Scheidungs- oder Trennungsverfahren die Trennung vom Richter festgestellt oder wenn im Eheschutzverfahren die Ehe durch richterliche Feststellung oder Verfügung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit getrennt wurde. Leben die Ehegatten trotzdem weiterhin oder wieder in Hausgemeinschaft, so sind die Renten zu plafonieren (Rz. 5511). Die gerichtliche Trennung kann von den Ehegatten jederzeit durch eine entsprechende ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung (z.B. durch Wiederaufnahme des Zusammenlebens) aufgehoben werden (Daniel Steck, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 - 456, 5. Aufl. 2014, Art. 117/118, Rz. 7).

E. 3.3

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Es soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (Urteil des Bundesgerichts 8C_713/2010 vom 23. März 2011 E. 3, BGE 133 V 587 E. 6.1, BGE 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 3.4

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 7. Juni 2004 (VERA-Verordnung, SR 235.22; in Kraft gewesen bis 31. August 2016) werden im VERA-Register Daten wie Adressdaten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, deren Ehepartnern und Ehepartnerinnen sowie ihren Kindern verarbeitet. Jede Person kann verlangen, dass unrichtige Daten über sie berichtigt werden (Art. 8 VERA-Verordnung).

E. 4.1

Einleitend ist die Lebens- und Wohnsituation der Ehegatten A. _____ bis Januar 2014 in Erinnerung zu rufen.

E. 4.1.1

Es ist unbestritten, dass die Ehegatten am 25. Mai 2010 von einem Schweizer Einzelrichter die einvernehmliche Trennung spätestens seit 1. August 2006 feststellen liessen (oben Sachverhalt Bst. A; SAK EF 5.1 f.).

E. 4.1.2

Gestützt auf die Akten erweist es sich als überwiegend wahrscheinlich, dass die Ehegatten ab 1999 getrennt lebten (die Ehefrau zog von Y. _____ nach W. _____). Der Ehemann zog im Sommer 2006 nach Indien (SAK EM 4, SAK EF 27 f.).

E. 4.1.3

Die Ehegatten erwarben weiter zusammen die Liegenschaft (...), Utca (...) 6, in X. _____, Ungarn (zu je hälftigem Eigentum, Datum des Kaufvertrags nicht aktenkundig; SAK EF 59), und zogen beide zeitnah dorthin um, der Ehemann per 1. Januar 2010 (SAK EM 15 f., 24.1), die Ehefrau im Februar 2010 (SAK EF 28). Dass es sich bei der Liegenschaft Utca (...) 6 (6 A [Adresse des Ehemanns] und 6 C [Adresse der Ehefrau {abweichend/widersprüchlich aber SAK EM 42}]) in X. _____ ausserdem um ein Mehrfamilienhaus handeln soll, wie die Beschwerdeführenden vorbrachten, geht aus dem eingereichten Kaufvertrag nicht hervor. Erst nach dem Umzug der Ehegatten an die Utca (...) 6 A und 6 C in X. _____ erwirkten die Ehegatten das Trennungsurteil vom 25. Mai 2010, wobei dort - aktenwidrig, entgegen der Angabe der Einwohnerkontrolle W. _____ vom 26. April 2014, die Ehefrau habe sich per 12. Februar 2010 abgemeldet (SAK EF 28) - angegeben wurde, die Ehefrau wohne (noch) in W. _____ und der Ehemann in Ungarn. Den Auszügen aus dem VERA-Register vom 20. Dezember 2013 ist zu entnehmen, dass die Ehegatten, ausser dass sie an derselben Adresse Utca (...) 6 C gemeldet waren, auch dieselben Telefonnummern und dieselbe E-Mail-Adresse bei der Botschaft hinterlegt hatten (SAK EM 42, SAK EF 19). Die festgestellten Angaben zu den Daten durch die Vorinstanz wurden von den Versicherten nie beanstandet. Das Bundesverwaltungsgericht führte deshalb im Urteil C-587/2014 und C-588/2014 vom 2. Juni 2015 aus, der geltend gemachte Sachverhalt - wonach die Beschwerdeführer eigenständig seien und einen unabhängigen Haushalt führen würden - bleibe unbewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als erwiesen, dass zumindest zum Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides vom 20. Dezember 2013 die Beschwerdeführer tatsächlich in einer Hausgemeinschaft gelebt hätten (vgl. SAK EF 41 S. 12 f.).

E. 4.2

Zur im vorliegenden Verfahren zu entscheidenden Frage, ob die Ehegatten A. A. _____ und B. A. _____ von Januar 2014 bis Frühling 2016 (wieder) getrennte Haushalte führten, und die Plafonierung ihrer AHV-Renten aufzuheben sei, ergibt sich Folgendes:

E. 4.2.1

Im Nachgang zur Mitteilung der neuen Auszahlungsadresse an die Vorinstanz vom 6. Januar 2014 (SAK EF 21) reichte die Beschwerdeführerin am 3. Februar 2014 im Rahmen ihrer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht eine Kopie ihres neuen Personalausweises von V. _____ ein (SAK EF 23 S. 22) und gab an, sie sei umgezogen. Am 15. Februar

2014 teilte sie die Adressmutation der SAK mit (SAK EF 24). Im Rahmen ihrer Replik ans Bundesverwaltungsgericht vom 11. Juli 2014 reichte sie eine Bestätigung für die Adresse (...) in V._____, ausgestellt durch die Kommunalbehörde in T._____ am 8. Mai 2014, ein (SAK EF 34 S. 10).

E. 4.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht führte in seinem Urteil C-587/2014 und C-588/2014 vom 2. Juni 2015 (SAK EF 41) - soweit es sich zum Sachverhalt bis 20. Dezember 2013 äusserte - im Hinblick auf die Frage, ob die Plafonierung der Renten ab dem Wohnortwechsel der Ehefrau aufzuheben sei, aus, es sei nicht hinreichend genau belegt, ob die Hausgemeinschaft tatsächlich aufgegeben worden sei, die verfügbaren Akten liessen die nötige Klarheit vermissen, um gestützt darauf über die Aufhebung der Rentenplafonierung zu befinden (E. 6.3).

E. 4.2.3

Am 22. Mai 2016 beantragten die Versicherten, die Plafonierung ihrer Renten sei per 31. Januar 2014 aufzuheben (SAK EM 50, SAK EF 45). Sie bezogen sich dabei weiterhin auf das Trennungsurteil vom 25. Mai 2010, die beiden unterschiedlichen Wohndomizile in X._____ und in V._____ und das aktuelle VERA-Register. Aus den Akten geht ausserdem hervor, dass die Versicherte am 27. April 2016 in U._____, Ungarn, eine Liegenschaft gekauft hatte (SAK EF 50 f.). Am 11. November 2016 teilte sie der Vorinstanz ihre neue Adresse und ihre neue Kontoverbindung mit (SAK EF 47).

E. 4.2.4

Nach Aufforderung der Vorinstanz vom 10. Juni 2016, es seien die Leistung von Mietzinsen (für die getrennten Wohnungen) zu belegen (SAK EF 46), führten die Versicherten am 22. Dezember 2016 aus, der Ehemann lebe in seinem Eigentum in X._____, und zahle deshalb keine Miete. Auch die Ehefrau habe für das Bewohnen der Liegenschaft in V._____ keine Miete entrichten müssen. Seit Sommer 2016 sei sie Eigentümerin der Liegenschaft (...) in U._____ und wohne dort (SAK EM 52). Die Kaufverträge für die Liegenschaften in X._____ und U._____ wurden aufforderungsgemäss eingereicht (SAK EF 51 S. 3 ff. und 59).

E. 4.2.5

Aus den Akten ergibt sich ergänzend, dass die Versicherten je hälftig Eigentümer der Liegenschaft Utca (...) 6 in X._____, Ungarn, waren und die Beschwerdeführerin seit 27. April 2016 Eigentümerin der Liegenschaft (...) in U._____, Ungarn, ist. Es ist unbestritten, dass sie dort spätestens seit November 2016 ihren Wohnsitz hatte (SAK EF 47 f.).

E. 4.2.6

Soweit jedoch die hier interessierende Frage, ob der geltend gemachte Wohnsitz der Beschwerdeführerin in V._____ zwischen Januar 2014 und Frühling 2016 mit ihrem Lebensmittelpunkt zusammenfiel, namentlich, ob die Hausgemeinschaft des Ehepaars A._____ nach Januar 2014 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgehoben war und die Versicherte in V._____ in einer von ihrem Ehemann getrennten Wohnung lebte, zu entscheiden ist, fehlen Belege, welche die Verlegung ihres Lebensmittelpunktes von X._____ nach V._____ glaubhaft machen würden, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt.

E. 4.2.7

Zu beachten gilt, dass das Haus in X._____ der Beschwerdeführerin gemäss den Akten zur Hälfte gehört(e). Der Aufforderung der SAK, einen Mietvertrag für den Zeitraum von Januar 2014 - April 2016 einzureichen, kam sie nicht nach und hat nicht begründet, weshalb sie keinen Mietvertrag einreichen könne. Beschwerdeweise erklärte sie schliesslich, sie habe in dieser Zeit bei ihrem damaligen Lebensabschnittspartner in dessen eigener Liegenschaft gewohnt. Ein Mietvertrag sei - wie in solchen Situationen üblich - nicht abgeschlossen worden. Üblicherweise würden die Lebenshaltungskosten innerhalb der Hausgemeinschaft unter den Lebensabschnittspartnern aufgeteilt (B-act. 1). In der Folge hat sie es aber - wie die Vorinstanz zu Recht ausführt - unterlassen, Angaben oder Belege dazu einzureichen, die ihren Anteil der Leistung der Lebenshaltungskosten für einen Zeitraum von über zwei Jahren (Januar 2014 - Frühling/Sommer 2016) belegen und einen Wohnsitz beziehungsweise einen Lebensmittelpunkt in V._____ nahelegen würden (wie bspw. Belege für die Leistung von Strom-/Wasser-/Telefon-/Autoversicherungs-, Hausrats- und/oder Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, Umzugskosten, Steuerklärungen resp. Steuerveranlagungen, Eigentumsnachweis resp. Nutzungsrecht für die Liegenschaft in V._____/Erklärung des Berechtigten, die Beschwerdeführerin dürfe das Haus kostenlos nutzen, Fotos, etc.). Selbst den Namen ihres Lebensabschnittspartners hat sie nicht angegeben. Wo und mit wem die Beschwerdeführerin lebt, ist zwar ihre Privatsache, wie sie grundsätzlich zu Recht ausführt. Sie verkennt mit ihrer Argumentation jedoch, dass es den Versicherten obliegt, gegenüber der Ausgleichskasse alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (oben E. 2.4). Trotz Aufforderung der Vorinstanz zur Darlegung ihrer Lebenssituation haben es die Beschwerdeführenden unterlassen, nachvollziehbare Unterlagen einzureichen respektive die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit sie sich auch im vorliegenden Gerichtsverfahren für den in Frage stehenden Zeitraum ab Januar 2014 bis Frühling 2016 auf die bereits im ersten Verfahren C-587/2014 und C-588/2014 eingereichten Beweismittel (Personalausweis vom 31. Januar 2014, Wohnortbescheinigung vom 8. Mai 2014 und Urteil des Bezirksgerichts Z._____, vom 25. Mai 2010) stützen, kann daraus nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Trennung der Hausgemeinschaft des Ehepaars A._____ abgeleitet werden.

E. 4.2.8

Soweit die Beschwerdeführenden im Übrigen auf das VERA-Register verweisen, haben sie weder Auszüge daraus eingereicht, die ihre Behauptungen stützen würden, noch Belege betreffend Anträge an die zuständige Botschaft, die früheren Einträge ändern zu lassen. Demnach können sie auch aus dem Verweis auf das VERA-Register nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.3

Vorliegend erweist es sich demnach weiterhin nicht nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als belegt, dass die Ehegatten A._____ ab Januar 2014 bis April 2016 je einen unterschiedlichen Lebensmittelpunkt in Aufhebung der Hausgemeinschaft in X._____ (Ehemann) und in V._____ (Ehefrau) hatten. Daran ändert auch die Feststellung der Trennung durch das Bezirksgericht Z._____, vom 25. Mai 2010 nichts, zumal diese nach der Wohnsitzverlegung beider Versicherter in die eigene gemeinsame Liegenschaft nach X._____ erging. Die behauptete Trennung der Hausgemeinschaft der Ehegatten A._____ für den Zeitraum vom 31. Januar 2014 - April

2016 ist demnach nicht rechtsgenügend belegt, weshalb die Vorinstanz die Plafonierung der Renten der Ehegatten für diesen Zeitraum zu Recht nicht aufgehoben hat. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch die unterliegenden Beschwerdeführenden haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.